

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Dezember 1949.

3/A.B.
zu 26/J Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. L u d w i g, P r i n k e, Dr. T o n o i c, Dr. N e m e c z und Genossen vom 7. Dezember 1949, betreffend Rehabilitierung des Gendarmeriegenerals Stillfried, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Die am 11. Februar 1949 verfügte Enthebung des Vorstandes der Abteilung 5 des Bundesministeriums für Inneres (Gendarmeriezentalkommando), Gendarmeriegeneral Emanuel Stillfried, vom Dienste erfolgte deshalb, weil sich der Verdacht ergeben hatte, dass sich der Genannte des Verbrechens nach den §§ 8 und 129 I b StG. schuldig gemacht habe. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um das oberste Organ der österreichischen Bundesgendarmerie handelte und das Ansehen der gesamten Gendarmerie auf dem Spiele stand, musste die Enthebung umgehend vorgenommen werden. Von der daraufhin am 22. Februar 1949 erfolgten Anzeige an die Disziplinaroberkommission für die österreichische Bundesgendarmerie wurden vom Bundesministerium für Inneres eingehende Erhebungen durchgeführt, wodurch der Sachverhalt so weit als möglich geklärt wurde und in deren Verlauf ausser Gendarmeriegeneral Emanuel Stillfried und Justizoberwachmann Franz Schmiedmayer, auf dessen Aussage sich der Verdacht in erster Linie gründete, zehn Personen einvernommen worden sind.

Gleichzeitig mit der Erstattung der Disziplinaranzeige wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft in Wien zur Anzeige gebracht. Die Staatsanwaltschaft, bzw. das Landesgericht für Strafsachen in Wien stellte das Verfahren am 17. Juni 1949 gemäss § 90 StPO. ein, nahm gleichzeitig aber auch von der Einleitung eines Verfahrens gegen Justizoberwachmann Franz Schmiedmayer wegen Verdachtes des Verbrechens der Verleumdung nach § 209 StG. Abstand.

Die Disziplinaroberkommission für die österreichische Bundesgendarmerie hat sich mit Beschluss vom 5. Juli 1949 für die Durchführung des gegenständlichen Disziplinarverfahrens für befähigt erklärt und die Angelegenheit an die Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Inneres verwiesen. Diese hat das Verfahren sofort aufgenommen und mit Erkenntnis vom 15. November 1949 beendet. Mit diesem Erkenntnis wurde über Gendarmeriegeneral Stillfried wegen Schädigung des Ansehens des Gendarmeriekorps die Ordnungsstrafe der Verwarnung verhängt.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Dezember 1949.

Unabhängig von den im Vorstehenden geschilderten Vorgängen wurde über Antrag des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien, und zwar ohne Wissen des Bundesministeriums für Inneres, in der Wohnung des Gendarmeriegenerals Stillfried im Zuge eines gegen eine in demselben Hause wohnhafte Partei eingeleiteten Strafverfahrens wegen § 171 StG. eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei der verschiedene Gegenstände vorgefunden wurden, die die anzeigende Partei als ihr Eigentum erkannte und deren rechtmässigen Erwerb General Stillfried nur zum Teil nachweisen konnte. Das diesbezüglich anhängige Gerichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Mit Beziehung auf diesen Umstand, der zweifellos geeignet war, das Ansehen des gesamten Gendarmeriekorps schwerstens zu schädigen, sah ich mich veranlasst, Stillfried mit Wirkung vom 27. Oktober 1949 von seiner Funktion als Leiter der Abteilung 5 im Bundesministerium für Inneres (Gendarmeriezentralkommando) zu entheben.

Sohin steht fest, dass diese Dienstenthebung zur Wahrung des Dienstes- und Standesansehens des gesamten ^{Gendarmerie-}korps erfolgen musste. Die Dienstenthebung bestand, bzw. besteht daher vollauf zu Recht.

In Anbetracht dieser Tatsache weise ich den gegen mich erhobenen Anwurf, die Dienst^{ent}hebung leichtfertig verfügt zu haben, auf das entschiedenste zurück.

In gleicher Weise verwahre ich mich auf das schärfste gegen die Behauptung, dass Beschwerden, die gegen General Stillfried vorgebracht wurden, im Bundesministerium für Inneres gerne gehört und vielleicht sogar provoziert wurden. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass keine Veranlassung bestand, gegen den Gendarmeriebezirksinspektor Otto Moosbrugger ein Verfahren einzuleiten, weil die gegen General Stillfried erhobenen Beschuldigungen - die überdies weiten Kreisen bekannt waren - nicht von Moosbrugger, sondern von der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten, Sektion Gendarmerie, beim Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis gebracht wurden.

Zusammenfassend ist sohin festzustellen:

1.) Es ist mir kein Fall bekannt, dass Dienstenthebungen ohne vorherige sorgfältig geführte Überprüfung des vorhandenen Belastungsmaterials vorgenommen worden wären und dass gegen Beamte in Disziplinarangelegenheiten unbeschadet ihrer politischen Einstellung nicht objektiv vorgegangen worden wäre.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Dezember 1949.

Es besteht daher keine Veranlassung, diesbezüglich für künftige Fälle eine besondere Vorsorge zu treffen.

2.) Jede Dienstenthebung bedarf auf alle Fälle der Bestätigung durch die Disziplinarkommission. Die Disziplinarkommissionen sind bekanntlich unabhängige Senate, auf deren Entscheidung ich keinen Einfluss üben kann. Ich werde jedoch die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen anweisen, anhängige Disziplinarverfahren in der kürzest möglichen Zeit zu erledigen.

3.) Der § 321 des StG. stellt einen Rechtssatz dar, der jeden Staatsbürger - nicht nur Beamte - vor einer fälschlichen Beschuldigung, die eine sichernde Massnahme, dienst- oder standesrechtliche Nachteile oder eine Schmälderung der staatsbürgerlichen Rechte des fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen kann, schützen soll. Die Kommentierung, bzw. Erläuterung eines Bestandteiles des Strafgesetzbuches, wie dies wohl der § 321 zweifellos ist, kann jedoch nicht Sache des Bundesministeriums für Inneres sein.

Ich habe in diesem Zusammenhange lediglich festzustellen, dass mir kein Fall bekannt ist, wo seitens des Bundesministeriums für Inneres dieser Rechtssatz nicht beachtet worden wäre, weshalb ich keine Veranlassung sehe, diesbezüglich irgendeine besondere Vorsorge treffen zu müssen.

--- --